

DLRG-Jugend Landesverband Württemberg e. V.

Leitbild der DLRG-Jugend Landesjugendordnung Geschäftsordnung

2025





Herausgeber DLRG-Jugend Landesverband Württemberg e. V.
Mühlhäuserstraße 305
70378 Stuttgart

Redaktion Dominik Saal
Ann-Cathrin Bauer
Julius Freudenberger
Sebastian Boldt
Christian Fritz
Clara Britz
Finn Schürfeld
Joachim Weber

Layout Christian Fritz

Druck Colorpress Druckerei GmbH
Max-Born-Straße 2
72622 Nürtingen

Auflage 2025 750 Stück

©2025 DLRG-Jugend Landesverband Württemberg e. V.



Inhaltsverzeichnis

Das Leitbild der DLRG-Jugend	3
Landesjugendordnung der DLRG-Jugend Landesverband Württemberg e. V.	7
§1 Name, Mitgliedschaft	8
§2 Ziele, Aufgaben und Inhalte	8
§3 Eigenständigkeit	10
§4 Wahlen und Abstimmungen	11
§5 Organe	12
§6 Landesjugendtag	13
§7 Landesjugendrat	15
§8 Landesjugendvorstand	16
§9 Bezirksjugendtag	19
§10 Bezirksjugendrat	20
§11 Bezirksjugendvorstand	21
§12 Jugendversammlung	23
§13 Jugendvorstand	24
§14 Beauftragte, Kommissionen und Ausschüsse	25
§15 Berater*innen	26
§16 Geschäftsordnung	26
§17 Änderungen	26
§18 Zustimmung	27
§19 Ruhen und Auflösung der DLRG-Jugend Landesverband Württemberg e. V.	27
§20 Inkrafttreten	27

Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Landesverband Württemberg e. V.

		29
§1	Zweck, Geltungsbereich	30
§2	Organe	30
§3	Öffentlichkeit	33
§4	Tagungsleitung	34
§5	Worterteilung	34
§6	Wort zur Geschäftsordnung	35
§7	Anträge	35
§8	Dringlichkeitsanträge	35
§9	Anträge zur Geschäftsordnung	36
§10	Abstimmungen	37
§11	Wahlen und Abwahlen	38
§12	Protokoll	38
§13	Änderung der Geschäftsordnung	39
§14	Inkrafttreten	40

Das Leitbild der DLRG-Jugend

Das Leitbild der DLRG-Jugend

Dieses Leitbild soll zur Herausbildung und Stärkung der gemeinsamen Verbandsidentität dienen. Es ist verbindlich für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf allen Ebenen des Verbandes. Es will für Klarheit und Transparenz sorgen, Entscheidungen erleichtern, die Motivation fördern und die Identifikation mit dem Verband erhöhen.

Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, im folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden alle Mitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft bis einschließlich 26 Jahre und ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter.

Als DLRG-Jugend sind wir zugleich integrierter Teil des Gesamtverbandes und in unserer Selbständigkeit öffentlich anerkannter Kinder- und Jugendverband. Wir geben uns eine eigene Ordnung, wählen unsere Gremien unabhängig und verfügen über unsere finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

In unserer verbandlichen, gesellschaftlichen und internationalen Arbeit fühlen wir uns den Prinzipien Demokratie, Humanität, Solidarität, Pluralität, Interkulturalität, Ganzheitlichkeit und des gegenseitigen Respektes verpflichtet. Darüber hinaus achten wir die Kinder- und Menschenrechte.

Diese Prinzipien bedeuten, dass wir uns für die körperliche und geistige Unversehrtheit aller Menschen sowie gegen Ausgrenzung, Intoleranz, Diskriminierung und gegen jedwede Form von Gewalt, sexueller Ausbeutung und grenzverletzendem Verhalten einsetzen.

Wir engagieren uns dafür, dass sich jeder einzelne Mensch umfassend und allseitig frei entfalten kann. Die dafür notwendigen Voraussetzungen wollen wir mitgestalten.

Wir verstehen unseren Verband, die DLRG-Jugend, als Form der Selbstorganisation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Oberste gleichberechtigte Ziele der DLRG-Jugend sind:

- Leben zu retten;
- einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbst bestimmten, selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten;
- die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten;
- auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv zu deren Lösung beizutragen;

- die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren jeweiligen Lebenswelten.

Zur Erfüllung dieser Ziele

- fördern wir durch kinder- und jugendspezifische Aktivitäten alle Maßnahmen, die Menschen davor bewahren, zu ertrinken;
- beschäftigen wir uns mit allen Fragen der Wasserrettung;
- fördern wir die Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt, die die volle und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe aller erreicht;
- wollen wir in unserer Arbeit und in der Arbeit des Gesamtverbandes Grundsätze und Arbeitsformen verwirklichen, die den Interessen, Bedürfnissen und dem Lebensgefühl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechen;
- schaffen wir Voraussetzungen für selbst organisierte Freizeitgestaltung;
- betreiben wir handlungsorientierte, präventive und kreative Jugendbildungsarbeit;
- geben wir Anregungen und machen Angebote im jugendpolitischen, ökologischen, gesundheitsfördernden, sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich;
- stellen wir das Schwimmen in den Mittelpunkt unserer sportlichen Aktivitäten;
- orientieren wir uns an den aktuellen fachlichen Standards der Jugendarbeit und verpflichten uns, die verbandliche Jugendarbeit konzeptionell und praktisch fortzuschreiben;
- motivieren und qualifizieren wir Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, ehrenamtliche Aufgaben und Verantwortung in der DLRG-Jugend zu übernehmen, und schaffen dafür die notwendigen Voraussetzungen;
- verbessern wir die Bedingungen für ehrenamtliches Engagement und setzen uns für dessen gesellschaftliche Anerkennung ein;
- unterstützen wir den Einsatz von hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- arbeiten hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf und zwischen allen Verbandsebenen der DLRG-Jugend partnerschaftlich und gleichwertig zusammen;
- sichern wir die kontinuierliche Weiterbildung von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- fördern wir lokale Aktivitäten, regionale Kooperationen und überregionale Zusammenarbeit;

- entwickeln wir die vorhandenen Strukturen unseres Jugendverbandes weiter;
- ist eine partnerschaftliche und gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen der DLRG Jugend und dem Stammverband unabdingbar;
- verpflichten wir uns zu Transparenz von Entscheidungsprozessen im innerverbandlichen Alltag;
- gestalten wir ein Umfeld, in dem sich Frauen und Männer, Mädchen und Jungen unabhängig von existierenden Rollenzuschreibungen gleichberechtigt entsprechend ihren Bedürfnissen engagieren können;
- respektieren wir gemeinsam vereinbarte (Verhaltens-)Regeln und individuelle Grenzen;
- sensibilisieren und befähigen wir Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu einem selbstverantwortlichen Umgang mit der eigenen Gesundheit sowie den eigenen Grenzen und die der Anderen;
- fördern wir die Inklusion von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen;
- leben wir eine Kultur der friedlichen Verständigung;
- setzen wir uns für die Erhaltung unserer ökologischen Lebensgrundlagen ein und entwickeln aktionsbezogene Umweltarbeit;
- messen und verbessern wir alle Aktivitäten der DLRG-Jugend hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit;
- suchen wir die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Organisationen und Initiativen

Dieses Leitbild ist vom Bundesjugendtag 1992 verabschiedet und auf den Bundesjugendtagen 2007, 2016 und 2024 aktualisiert worden.



Landesjugend- ordnung der DLRG-Jugend Landesverband Württemberg e. V.

I. Grundsätze

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Die DLRG-Jugend Landesverband Württemberg e. V., im folgenden DLRG-Jugend genannt, ist die sich im Rahmen dieser Landesjugendordnung selbständig verwaltende Gemeinschaft der Mitglieder der DLRG Landesverband Württemberg e. V. bis einschließlich 26 Jahren und der von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter*innen.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Inhalte

1. Die Ziele der DLRG-Jugend basieren auf dem Leitbild der DLRG-Jugend.
2. Die DLRG-Jugend arbeitet an der Gestaltung der DLRG Landesverband Württemberg e. V. und für ihren Bereich an der Erfüllung dessen satzungsgemäßer Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen der Kinder und Jugendlichen mit. Sie beachtet bei ihrer Arbeit die Gemeinnützigkeitsbestimmungen der Satzung der DLRG Landesverband Württemberg e. V., deren satzungsgemäßer Zweck (§ 2) ist:

„[...]“

(1) Der Landesverband ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die vordringliche Aufgabe des Landesverbandes ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).

(3) Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:

als Kernaufgaben:

- a) Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
- b) Förderung des Anfängerschwimmens,
- c) Förderung des Schulschwimmunterrichts,
- d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz. Hierzu zählen insbesondere die Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Sprechfunkern, Einsatztauchern, Strömungsrettern, Führungskräften, Fachberatern, Spezialisten in technischer Ortung, Sanitätern, Ersthelfern sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
- e) Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
- f) Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienstes im Rahmen des RDG Baden-Württemberg,
- g) Planung, Organisation und Durchführung von Rettungswachdiensten sowie der Übernahme sanitätsdienstlicher Aufgaben,
- h) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des LKatSG, als weitere bedeutende Aufgaben:
- i) Förderung jugendpflegerischer Arbeit, sowie
- j) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen und des Breitensports am, im und auf dem Wasser, sowie Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter dazu,
- k) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- l) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
- m) Verbreitung des Rettungsgedankens,
- n) Planung und Organisation des Tauchrettungsdienstes,

o) die Förderung des Seniorenschwimmens und des Seniorensports am und im Wasser,

p) Entwicklung und Prüfung von Einsatzmitteln, Rettungsgeräten und Rettungsausrüstungen für die Wasser- und Eisrettung.

(4) Grundlage der Arbeit des Landesverbandes ist das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. In diesem Rahmen vertritt der Landesverband die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Der Landesverband tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und duldet diese weder in Gliederungen noch bei Mitgliedern.

(5) Die DLRG verurteilt jegliche Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexueller Art.

(6) Der Landesverband achtet bei seiner Aufgabenerfüllung auf einen sorgsamem und nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt.

(7) Mittel des Landesverbandes, seiner Gliederungen und/oder der DLRG-Jugend dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes, seiner Gliederungen oder der DLRG-Jugend. Der Landesverband, seine Gliederungen und die DLRG-Jugend dürfen niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

[...]"

§ 3 Eigenständigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten eigenständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

In Streitfällen unterliegen die Organe und Mitglieder der DLRG-Jugend der Schiedsgerichtbarkeit der DLRG Landesverband Württemberg e. V..

Der Landesjugendvorstand ist berechtigt, mit dem Landesjugendvorstand der DLRG-Jugend Baden eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit in

der Arbeitsgemeinschaft DLRG-Jugend Baden-Württemberg zu schließen, die mit ihrer Genehmigung durch den Landesjugendtag, hilfsweise den Landesjugendrat, und den Vorstand des Landesverbandes verbindlich wird.

§ 4 Wahlen und Abstimmungen

1. In den Gliederungen der DLRG-Jugend besitzen ihre Mitglieder und die von ihnen gewählten Vertreter*innen das uneingeschränkte Recht abzustimmen und zu wählen. Das Recht von DLRG-Mitgliedern, gewählt zu werden, kann erst mit 16 Jahren wahrgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist das Amt der Beisitzer*innen, welches bereits ab 14 Jahren wahrgenommen werden kann. Das Recht von DLRG-Mitgliedern, gewählt zu werden, ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.
2. Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch den*die gesetzliche*n Vertreter*in ist nicht möglich.
3. Wer in der DLRG oder der DLRG-Jugend hauptberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der DLRG-Jugend wahrnehmen.
4. Die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden.
5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit wird die Stichwahl wiederholt. Ergibt sich erneut das gleiche Ergebnis, entscheidet das Los.
6. Die Wahl der Revisor*innen, der Delegierten, der Beisitzer*innen, der Ersatzdelegierten (in einer durch die Versammlung fest zu legenden Reihenfolge), des Wahlausschusses und eines Tagungspräsidiums kann jeweils als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Voraussetzung ist, dass nicht mehr Kandidat*innen zur Verfügung stehen, als Ämter zu besetzen sind. Die Kandidat*innen sind gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Erreichen die Kandidat*innen dieses Ergebnis nicht, ist einzeln zu wählen.

7. In Präsenzveranstaltungen finden Abstimmungen grundsätzlich offen oder auf Beschluss der einfachen Mehrheit geheim statt.

Eine geheime Abstimmung und Wahl kann auch durch ein geeignetes digitales Tool für alle stimmberechtigten Mitglieder sichergestellt werden.
8. Die Absicht, digitale Tools verwenden zu wollen, muss unabhängig von der Art der Veranstaltung mit der Einladung bekannt gegeben und im Fall einer Präsenzveranstaltung durch die Tagung mit einer 2/3-Mehrheit bestätigt werden.
9. In hybriden und digitalen Veranstaltungen finden Abstimmungen namentlich oder auf Beschluss der einfachen Mehrheit geheim statt.

Eine geheime Abstimmung und Wahl ist durch ein geeignetes Tool für alle stimmberechtigten Mitglieder sicherzustellen.
10. Sofern nicht anders geregelt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

II. Organe

§ 5 Organe

1. Organe der DLRG-Jugend auf Landesebene sind:
 - a) Landesjugendtag
 - b) Landesjugendrat
 - c) Landesjugendvorstand
2. Organe der DLRG-Jugend auf Bezirksebene sind:
 - a) Bezirksjugendtag
 - b) Bezirksjugendrat
 - c) Bezirksjugendvorstand

3. Organe der DLRG-Jugend auf Ortsgruppenebene sind:
 - a) Jugendversammlung
 - b) Jugendvorstand
4. Die Vorstände im Sinne der §§ 3, 8, 11 und 13 sind nicht Vorstände im Sinne des § 26 BGB.
5. Landesjugendtag, Bezirksjugendtag und Jugendversammlung tagen grundsätzlich öffentlich.

An den Tagungen der übrigen Organe dürfen grundsätzlich nur Mitglieder der DLRG Landesverband Württemberg e. V. teilnehmen.
6. Die Einberufung der Organe erfolgt grundsätzlich in Schrift- oder Textform. Delegierte erhalten die Einladung über den*die Jugendvorsitzende*n seiner*ihrer Gliederungsebene.
7. Die Tagungen der Organe finden grundsätzlich in Präsenz statt. In begründeten Fällen können Organe auch ohne physische Anwesenheit, digital oder in hybrider Form tagen. Für geheime Wahlen, Abwahlen und Abstimmungen müssen dabei geeignete Verfahren und Tools eingesetzt werden, die keine Nachverfolgung der Stimmabgabe zulassen. Die zugelassenen geeigneten Verfahren und Tools werden durch den Vorstand der DLRG-Jugend beschlossen, die DLRG-Jugend veröffentlicht diese in einer Aufstellung. Die Absicht digitale Tools verwenden zu wollen, muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.

III. Landesjugend

§ 6 Landesjugendtag

1. Der Landesjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendtages sind:
 - a) die Delegierten der DLRG-Jugend der Bezirke gemäß Abs. 3
 - b) die Bezirksjugendleiter*innen oder - ausgewiesen durch eine Vollmacht in Textform - deren Vertreter*innen

- c) die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes
- Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendtages sind die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes und die Revisor*innen.
3. Die Bezirke der DLRG-Jugend haben je eine*n Delegierte*n sowie zusätzlich je angefangene 600 jugendliche Mitglieder eine*n Delegierte*n; ein Depotstimmrecht ist unzulässig.
4. Der ordentliche Landesjugendtag findet alle drei Jahre vor der ordentlichen Landesverbandstagung und vor dem Bundesjugendtag statt.
5. Die Aufgaben des Landesjugendtages sind:
- a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend
 - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
 - c) Entgegennahme von Berichten des Landesjugendvorstandes
 - d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
 - e) Entlastung des Landesjugendvorstandes
 - f) Wahl des Landesjugendvorstandes mit Ausnahme des*der Vertreters*in des Landesverbandsvorstandes
 - g) Wahl von mindestens zwei Revisor*innen
 - h) Wahl der Delegierten zu Bundesjugendtagen
 - i) Wahl der zwei Kandidat*innen der von der DLRG-Jugend im Schiedsgericht des DLRG Landesverband Württemberg e.V. zu stellenden Beisitzer*innen
 - j) Verabschiedung und Änderung der Landesjugendordnung und der Geschäftsordnung
 - k) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - l) Beschlussfassung über Anträge

6. Ein außerordentlicher Landesjugendtag muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Bezirksjugendleiter*innen oder auf Beschluss des Landesjugendvorstandes einberufen werden. Er kann einzelne Mitglieder des Landesjugendvorstand gemäß § 8 Abs. 2 lit. a) bis c) und Abs. 3 oder diesen als Gesamtes, sowie Revisor*innen abwählen. § 7 Abs. 6 gilt sinngemäß.

§ 7 Landesjugendrat

1. Der Landesjugendrat ist zwischen den Landesjugendtagen das höchste Organ der DLRG-Jugend.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendrates sind:
 - a) die Bezirksjugendleiter*innen oder - ausgewiesen durch eine Vollmacht in Textform - deren Vertreter*innen,
 - b) die stimmberechtigten Mitglieder des LandesjugendvorstandesNicht stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendrates sind die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes und die Revisor*innen.
3. Die Bezirksjugendleiter*innen oder die beauftragten Vertreter*innen haben je angefangene 600 jugendliche Mitglieder eine Stimme.
4. Der ordentliche Landesjugendrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
5. Die Aufgaben des Landesjugendrates sind die Aufgaben des Landesjugendtages mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Wahl des Landesjugendvorstandes
 - b) Wahl von Revisor*innen
 - c) Verabschiedung und Änderung der Landesjugendordnung mit Ausnahme der Änderungen gemäß § 17 Abs. 2

Nachwahlen einzelner Landesjugendvorstandsmitglieder und Revisor*innen sind jedoch zulässig. Die Nachwahl des*der Landesjugendvorsitzenden bleibt dem Landesjugendtag vorbehalten.

6. Der Landesjugendrat kann einzelne Mitglieder des Landesjugendvorstandes gemäß § 8 Abs. 2 lit. a) bis c) und Abs. 3, sowie Revisor*innen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abwählen. Ein Antrag auf Abwahl kann von jedem stimmberechtigten Mitglied des Landesjugendrates gestellt werden und ist fristgerecht zu den Antragsfristen in Textform zu stellen.
7. Der Landesjugendrat kann die*den Landesjugendvorsitzende*n oder andere Landesjugendvorstandsmitglieder bei Gefahr einer schweren Schädigung der DLRG, der DLRG-Jugend, oder grundlegender Zuwiderhandlung gegen deren Leitbilder, mit einer Mehrheit von dreiviertel seiner Stimmen von ihren Ämtern suspendieren. Der Grund muss im Beschluss angegeben werden. Im Falle einer Suspendierung muss der*die Landesjugendvorsitzende, oder bei Suspendierung der*des Landesjugendvorsitzenden eine*r seiner*ihrer Stellvertreter*innen, innerhalb einer Woche einen Antrag auf Bestätigung des Beschlusses beim Schiedsgericht einreichen. Der*die Suspendierte bleibt bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts von der Amtsführung ausgeschlossen.
8. Ein außerordentlicher Landesjugendrat muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Bezirksjugendleiter*innen oder auf Beschluss des Landesjugendvorstandes einberufen werden.

§ 8 Landesjugendvorstand

1. Der Landesjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend.
2. Mitglieder des Landesjugendvorstandes müssen sein:
 - a) die*der Vorsitzende der DLRG-Jugend
 - b) ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r der DLRG-Jugend
 - c) die*der Ressortleiter*in Wirtschaft und Finanzen
 - d) die vertretende Person des Landesverbandsvorstandes

3. Mitglieder des Landesjugendvorstandes können sein:

- a) ein*e weitere*r stellvertretende*r Vorsitzende*r der DLRG-Jugend
- b) die*der Ressortleiter*in Fahrten, Lager und internationale Begegnungen
- c) die*der Ressortleiter*in Bildung
- d) die*der Ressortleiter*in Kindergruppenarbeit
- e) die*der Ressortleiter*in Rettungssport
- f) die*der Ressortleiter*in Öffentlichkeitsarbeit
- g) die*der Ressortleiter*in Jugend-Einsatz-Team
- h) die*der Ressortleiter*in Sonderaufgaben
- i) die*der Schriftführer*in

Nicht stimmberechtigtes Mitglied des Landesjugendvorstandes ist der*die Leiter*in des Landesjugendsekretariates.

Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes nach § 8 Abs. 2 lit. a) bis c) und Abs. 3 werden für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Landesjugendtag gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch den*die jeweilige*n Nachfolger*in, mit ihrer Abwahl, ihrem Rücktritt oder bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft in der DLRG.

Der Landesjugendvorstand kann einzelne seiner Mitglieder, ausgenommen dem*der Landesjugendvorsitzenden, sowie einzelne Vorstandsmitglieder oder Vorstände nachgeordneter Gliederungen bei Gefahr einer schweren Schädigung der DLRG, der DLRG-Jugend, oder grundlegender Zuwiderhandlung gegen deren Leitbilder, mit einer Mehrheit von dreiviertel seiner Stimmen von ihren Ämtern suspendieren. Der Grund muss im Beschluss angegeben werden. Im Falle einer Suspendierung muss der*die Landesjugendvorsitzende innerhalb einer Woche einen Antrag auf Bestätigung des Beschlusses beim Schiedsgericht einreichen.

Der*die Suspendierte bleibt bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts von der Amtsführung ausgeschlossen.

4. Der Landesjugendvorstand wird von seiner*m Vorsitzenden allein, im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, von einer*m stellvertretenden Vorsitzenden nach außen vertreten. Der*die Vorsitzende kann einzelne Vorstandsmitglieder oder sonstige Beauftragte mit der Abwicklung einzelner Aufgaben beauftragen und die dazu erforderlichen Vollmachten erteilen.
5. Der Landesjugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.
6. Die Ressortleiter*innen sind berechtigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ressortstäbe zu bilden, deren Mitglieder der Bestätigung des Landesjugendvorstandes bedürfen. Der*die Ressortleiter*in benennt ein Mitglied seines*ihres Ressortstabes als seinen*ihren Stellvertreter*in, welche*r der Bestätigung des Landesjugendvorstandes bedarf. Er*sie vertritt den*die Ressortleiter*in im Verhinderungsfall, mit Stimmrecht jedoch nur bei Landesjugendvorstandssitzungen und bei Landesjugendräten.
7. Der Landesjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.
8. Der Landesjugendvorstand wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch hauptberufliche Mitarbeiter*innen unterstützt.

IV. Bezirksjugend

§ 9 Bezirksjugendtag

1. Der Bezirksjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Bezirksebene.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendtages sind:
 - a) die Delegierten der DLRG-Jugend der Ortsgruppen
 - b) die Jugendleiter*innen der Ortsgruppen oder – ausgewiesen durch eine Vollmacht in Textform - deren jeweilige*r Vertreter*innen,
 - c) die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendtages sind die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes, die Revisor*innen und die Vertreter*innen des Landesjugendvorstandes.

3. Die Zahl der Delegierten des Bezirksjugendtages wird vom Bezirksjugendtag festgelegt und, soweit vorhanden, in der Bezirksjugendordnung festgeschrieben; ein Depotstimmrecht ist unzulässig.
4. Der ordentliche Bezirksjugendtag findet mindestens alle drei Jahre vor der ordentlichen Bezirkstagung und dem ordentlichen Landesjugendtag statt.
5. Die Aufgaben des Bezirksjugendtages sind:
 - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Bezirksjugend
 - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
 - c) Entgegennahme von Berichten des Bezirksjugendvorstandes
 - d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
 - e) Entlastung des Bezirksjugendvorstandes

- f) Wahl des Bezirksjugendvorstandes mit Ausnahme des*der Vertreter*in des Bezirksvorstandes
 - g) Wahl von mindestens zwei Revisor*inne
 - h) Wahl der Delegierten zu Landesjugendtagen
 - i) Verabschiedung und Änderung der Bezirksjugendordnung
 - j) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - k) Beschlussfassung über Anträge
6. Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendleiter*innen der Ortsgruppen oder auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen werden. Er kann einzelne Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes gemäß § 11 Abs. 2 lit. a) bis c) und Abs. 3, oder diesen als Gesamtes, sowie Revisor*innen abwählen. § 10 Abs. 6 gilt sinngemäß. Der Landesjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand des Bezirks einen außerordentlichen Bezirksjugendtag einberufen, wenn dort kein*e Bezirksjugendleiter*in im Amt ist.

§ 10 Bezirksjugendrat

1. Der Bezirksjugendrat ist zwischen den Bezirksjugendtagen das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Bezirksebene.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendrates sind:
 - a) die Jugendleiter*innen der Ortsgruppen oder – ausgewiesen durch eine Vollmacht in Textform - deren Vertreter*innen,
 - b) die Mitglieder des BezirksjugendvorstandesNicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendrates sind die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes, die Revisor*innen und die Vertreter*innen des Landesjugendvorstandes.
3. Die Jugendleiter*innen der Ortsgruppen oder die beauftragten Vertreter*innen haben Stimmrecht entsprechend eines beim Bezirksjugendtag festgelegten Stimmschlüssels.

4. Der ordentliche Bezirksjugendrat tritt in den Jahren, in denen kein ordentlicher Bezirksjugendtag stattfindet, mindestens einmal jährlich zusammen.
5. Die Aufgaben des Bezirksjugendrates sind die Aufgaben des Bezirksjugendtages mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Wahl des Bezirksjugendvorstandes
 - b) Wahl von Revisor*innen
 - c) Verabschiedung und Änderung der BezirksjugendordnungNachwahlen einzelner Bezirksjugendvorstandsmitglieder und Revisor*innen sind jedoch zulässig. Die Nachwahl des*der Bezirksjugendleiters*in bleibt dem Bezirksjugendtag vorbehalten.
6. Der Bezirksjugendrat kann einzelne Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes gemäß § 11 Abs. 2 lit. a) bis c) und Abs. 3, sowie Revisor*innen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abwählen. Ein Antrag auf Abwahl kann von jedem stimmberechtigten Mitglied des Bezirksjugendrates gestellt werden und ist fristgerecht zu den Antragsfristen in Textform zu stellen.
7. Ein außerordentlicher Bezirksjugendrat muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendleiter*innen der Ortsgruppen oder auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen werden. Der Landesjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand des Bezirks einen außerordentlichen Bezirksjugendrat einberufen.

§ 11 Bezirksjugendvorstand

1. Der Bezirksjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend auf Bezirksebene.
2. Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes müssen sein:
 - a) der*die Bezirksjugendleiter*in
 - b) der*die stellvertretende Bezirksjugendleiter*in
 - c) der*die Ressortleiter*in Wirtschaft und Finanzen

- d) die vertretende Person des Bezirksvorstandes
3. Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes können sein:
- a) ein*e weitere*r stellvertretende*r Bezirksjugendleiter*in
 - b) der*die Ressortleiter*in Fahrten, Lager und internationale Begegnungen
 - c) der*die Ressortleiter*in Bildung
 - d) der*die Ressortleiter*in Kindergruppenarbeit
 - e) der*die Ressortleiter*in Rettungssport
 - f) der*die Ressortleiter*in Jugend-Einsatz-Team
 - g) der*die Ressortleiter*in Öffentlichkeitsarbeit
 - h) der*die Vertreter*in beim Kreisjugendring
 - i) der*die Schriftführer*in
 - j) bis zu sechs Beisitzer*innen

Die Mitglieder des Vorstandes nach § 11 Abs. 2 lit. a) bis c) und Abs. 3 werden für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Bezirksjugendtag gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch den*die jeweilige*n Nachfolger*in, mit ihrer Abwahl, ihrem Rücktritt oder bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft in der DLRG.

4. Fehlen Bezirksjugendleiter*in und Stellvertreter*in, kann der Landesjugendvorstand nach Rücksprache mit dem Vorstand des Bezirkes eine*n Bezirksjugendleiter*in kommissarisch einsetzen.
5. Der Bezirksjugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.
6. Die Ressortleiter*innen sind berechtigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ressortstäbe zu bilden, deren Mitglieder der Bestätigung des Bezirksjugendvorstandes bedürfen. Der*die Ressortleiter*in benennt ein Mitglied seines*ihres Ressortstabes als seinen*ihre Stellvertreter*in, welche*r der Bestätigung des Bezirksjugendvorstandes bedarf.

Er*sie vertritt den*die Ressortleiter*in im Verhinderungsfall, mit Stimmrecht jedoch nur bei Bezirksjugendvorstandssitzungen und bei Bezirksjugendräten.

7. Der Bezirksjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.

V. Ortsgruppenjugend

§ 12 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Ortsgruppenebene.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind:
 - a) die Mitglieder der DLRG-Jugend der Ortsgruppe
 - b) die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendvorstandes

Nicht stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind die Revisor*innen über 26 Jahre und der*die Vertreter*in des Bezirksjugendvorstandes.

3. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich vor der Hauptversammlung der Ortsgruppe und vor dem ordentlichen Bezirksjugendtag statt.
4. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend der Ortsgruppe
 - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
 - c) Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
 - d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
 - e) Entlastung des Jugendvorstandes
 - f) Wahl des Jugendvorstandes

- g) Wahl von mindestens zwei Revisor*innen
- h) Wahl der Delegierten zu Bezirksjugendtagen
- i) Verabschiedung und Änderung der Ortsgruppenjugendordnung
- j) Genehmigung des Haushaltsplanes
- k) Beschlussfassung über Anträge

Wahlen finden mindestens alle drei Jahre statt.

5. Die Jugendversammlung kann einzelne Mitglieder des Jugendvorstandes gemäß § 13 Abs. 2 lit. a) bis c) und § 13 Abs. 3, sowie Revisor*innen, mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abwählen. Ein Antrag auf Abwahl kann von jedem stimmberechtigten Mitglied der Jugendversammlung gestellt werden und ist fristgerecht zu den Antragsfristen in Textform zu stellen. Das Mitglied nach §13 Abs. 2 lit. d) wird durch den Vorstand der Ortsgruppe bestimmt und ist seitens der Jugendversammlung weder wählbar noch abwählbar.
6. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens aber zehn stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Jugend der Ortsgruppe oder auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen werden. Der Bezirksjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand der Ortsgruppe eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen. Sie kann den Jugendvorstand abwählen. Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 13 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend auf Ortsgruppenebene.
2. Mitglieder des Jugendvorstandes müssen sein:
 - a) der*die Jugendleiter*in
 - b) der*die stellvertretende Jugendleiter*in
 - c) der*die Ressortleiter*in Wirtschaft und Finanzen
 - d) der*die Vertreter*in des Vorstandes der Ortsgruppe

3. Mitglieder des Jugendvorstandes können sein:
- a) bis zu drei weitere stellvertretende Jugendleiter*innen
 - b) der*die Ressortleiter*in Fahrten, Lager und internationale Begegnungen
 - c) der*die Ressortleiter*in Bildung
 - d) der*die Ressortleiter*in Kindergruppenarbeit
 - e) die*der Ressortleiter*in Rettungssport
 - f) der*die Ressortleiter*in Öffentlichkeitsarbeit
 - g) der*die Vertreter*in beim Stadtjugendring
 - h) der*die Schriftführer*in
 - i) bis zu sechs Beisitzer*innen

Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 2 a) bis c) und Abs. 3 werden für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Jugendversammlung mit Wahlen gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch den*die jeweilige*n Nachfolger*in, mit ihrer Abwahl, ihrem Rücktritt oder bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft in der DLRG.

4. Der Jugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.

VI. Allgemeines

§ 14 Beauftragte, Kommissionen und Ausschüsse

Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht, für besondere Aufgabenstellungen Beauftragte oder Kommissionen einzusetzen oder Ausschüsse zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten.

§ 15 Berater*innen

Die Organe der DLRG-Jugend können in Sachfragen Berater*innen zu Sitzungen hinzuziehen.

§ 16 Geschäftsordnung

1. Zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen der DLRG-Jugend wird vom Landesjugendtag eine Geschäftsordnung verabschiedet.
2. Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß für alle Gliederungsebenen der DLRG-Jugend im Landesverband Württemberg.

§ 17 Änderungen

1. Eine Änderung der Landesjugendordnung kann nur durch den Landesjugendtag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Anträge auf Änderung der Landesjugendordnung müssen mit vorgeschlagenem Wortlaut zehn Wochen vor der Tagung beim Landesjugendvorstand eingegangen sein. Ihre Notwendigkeit soll dabei begründet werden. Der Vorstand hat diese Anträge innerhalb von zwei Wochen weiterzuleiten.

2. Der Landesjugendrat wird ermächtigt, Änderungen der Landesjugendordnung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen, wenn sie
 - a) von dem Finanzamt für erforderlich gehalten werden,
 - b) zur Anpassung der Landesjugendordnung an die Bundesjugendordnung und/oder
 - c) zur Vermeidung gravierender Widersprüche gegen die Satzung der DLRG Landesverband Württemberg e. V. aus Rechtsgründen erforderlich sind.

Die auf diese Weise erfolgten Änderungen sind den Gliederungen und dem Landesverbandsvorstand bekannt zu geben. § 7 Abs. 3 der Satzung der DLRG Landesverband Württemberg e. V. bleibt davon unberührt.

§ 18 Zustimmung

Die Jugendordnungen der Bezirke müssen im Einklang mit der Landesjugendordnung stehen. Sie bedürfen der Zustimmung des Landesjugendvorstandes.

§ 19 Ruhen und Auflösung der DLRG-Jugend Landesverband Württemberg e. V.

1. Im Falle der Beendigung der selbständigen Verwaltung der DLRG-Jugend ist das von der Jugend für ihre Arbeit gebildete Vermögen vom Landesverband weiterhin zur Erfüllung dessen satzungsgemäßer Zwecke im Bereich der Jugend zu verwenden.
2. Kann eine Gliederung nicht ordnungsgemäß mit einem Jugendvorstand besetzt werden, bestimmt der Vorstand der entsprechenden Gliederungsebene des Stammverbandes einen Treuhänder, der das Vermögen der Jugend bis zur Wahl eines Jugendvorstandes treuhänderisch verwahrt.

§ 20 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Fassung wurde auf dem ordentlichen Landesjugendtag der DLRG-Jugend Landesverband Württemberg e. V. am 04.05.2025 in Bad Schussenried von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit verabschiedet.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder der Landesverbandsratstagung der DLRG Landesverband Württemberg e. V. am 16.05.2025 in Reutlingen haben die vorliegende Fassung bestätigt.

3. Die bisherige Fassung, verabschiedet auf dem ordentlichen Landesjugendtag am 05.05.2019 in Bad Schussenried, tritt mit Wirkung zum 04.05.2025 bzw. 16.05.2025 außer Kraft.

Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Landesverband Württemberg e. V.

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung dient der Durchführung von Sitzungen und Tagungen der Organe der DLRG-Jugend Landesverband Württemberg e. V. (im Folgenden als DLRG-Jugend bezeichnet).

Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß für alle Gliederungsebenen der DLRG- Jugend im Landesverband Württemberg.

§ 2 Organe

§ 2.1 Landesjugendtag

1. Der ordentliche Landesjugendtag wird auf Beschluss des davor stattfindenden ordentlichen Landesjugendrates durch den Landesjugendvorstand einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung acht Wochen vor dem Landesjugendtag. Für einen außerordentlichen Landesjugendtag erfolgt die Einberufung mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung vier Wochen vorher.
3. Der Landesjugendtag ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendtages anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag der Tagungsteilnehmenden festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unter Einhaltung einer Frist von zwölf Wochen erneut ein Landesjugendtag einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist hierbei von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendtages unabhängig.
4. Anträge zum Landesjugendtag müssen, soweit die Landesjugendordnung keine anderen Fristen vorschreibt, in Textform vier Wochen vor dessen Durchführung beim Landesjugendvorstand eingegangen sein. Für einen außerordentlichen Landesjugendtag müssen Anträge zwei Wochen vor dessen Durchführung in Textform beim Landesjugendvorstand eingegangen sein.

§ 2.2 Landesjugendrat

1. Der ordentliche Landesjugendrat wird auf Beschluss des Landesjugendvorstandes einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung vier Wochen vor dem Landesjugendrat. Für einen außerordentlichen Landesjugendrat erfolgt die Einberufung mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung zwei Wochen vorher.
3. Der Landesjugendrat ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendrates anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag der Tagungsteilnehmenden festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen erneut ein Landesjugendrat einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist hierbei von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendrates unabhängig.
4. Anträge zum Landesjugendrat müssen in Textform zwei Wochen vor dessen Durchführung beim Landesjugendvorstand eingegangen sein.

§ 2.3 Landesjugendvorstand

Die Sitzungen des Landesjugendvorstandes finden gemäß Landesjugendordnung statt.

§ 2.4 Bezirksjugendtag

1. Der ordentliche Bezirksjugendtag wird auf Beschluss des Bezirksjugendrates durch den Bezirksjugendvorstand einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung vier Wochen vor dem Bezirksjugendtag. Für einen außerordentlichen Bezirksjugendtag erfolgt die Einberufung mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung zwei Wochen vorher.
3. Der Bezirksjugendtag ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten

Mitglieder des Bezirksjugendtages anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag der Tagungsteilnehmenden festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen erneut ein Bezirksjugendtag einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist hierbei von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendtages unabhängig.

4. Anträge zum Bezirksjugendtag müssen in Textform zwei Wochen vor dessen Durchführung beim Bezirksjugendvorstand eingegangen sein. Für einen außerordentlichen Bezirksjugendtag müssen Anträge eine Woche vor dessen Durchführung in Textform beim Bezirksjugendvorstand eingegangen sein.

§ 2.5 Bezirksjugendrat

1. Der ordentliche Bezirksjugendrat wird auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung zwei Wochen vor dem Bezirksjugendrat. Für einen außerordentlichen Bezirksjugendrat erfolgt die Einberufung mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung eine Woche vorher.
3. Der Bezirksjugendrat ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendrates anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag der Tagungsteilnehmenden festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erneut ein Bezirksjugendrat einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist hierbei von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendrates unabhängig.
4. Anträge zum Bezirksjugendrat müssen in Textform eine Woche vor dessen Durchführung beim Bezirksjugendvorstand eingegangen sein.

§ 2.6 Bezirksjugendvorstand

Die Sitzungen des Bezirksjugendvorstandes finden gemäß Landesjugendordnung statt.

§ 2.7 Jugendversammlung

1. Die ordentliche Jugendversammlung wird auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen.
2. Zur Jugendversammlung muss zwei Wochen vorher eingeladen werden. Die Einladung kann auch durch Bekanntgabe in der Tagespresse oder in den Mitteilungsblättern der Gemeinde erfolgen.
3. Anträge zur Jugendversammlung müssen in Textform eine Woche vor deren Durchführung beim Jugendvorstand eingegangen sein.

§ 2.8 Jugendvorstand

Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden gemäß Landesjugendordnung statt.

§ 3 Öffentlichkeit

Landesjugendtag, Bezirksjugendtag und Jugendversammlung können auf Antrag beschließen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit, nicht jedoch die Mitglieder der DLRG Landesverband Württemberg e. V., von ihrer Tagung auszuschließen. Der Landesjugendvorstand, der Bezirksjugendvorstand und der Jugendvorstand kann auf Antrag die Öffentlichkeit, oder diejenigen von seiner Sitzung oder einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen, die nicht Mitglied desselben Gremiums sind.

§ 4 Tagungsleitung

1. Die Organe der Landesjugend werden grundsätzlich von dem*r Landesjugendvorsitzenden oder einem*r seiner*ihrer Stellvertreter*innen geleitet.
2. Der Landesjugendtag wird durch ein Präsidium geleitet, das aus bis zu drei Personen besteht und nach der Eröffnung von der Versammlung gewählt wird. Alle anderen Organe der DLRG-Jugend können von einem Präsidium geleitet werden. Wird kein Präsidium gewählt, wird die Versammlung durch den*die Vorsitzende*n oder den*die Stellvertretende*n Vorsitzende*n geleitet.
3. Der Tagungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zur Verfügung. Über Widersprüche gegen Anordnungen der Tagungsleitung ist ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit abzustimmen.
4. Jede Tagung beschließt auf Vorschlag der Tagungsleitung eine Tagesordnung.

§ 5 Worterteilung

1. Ein*e Tagungsteilnehmer*in darf nur sprechen, wenn ihm*ihr die Tagungsleitung das Wort erteilt hat.
2. Sind zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berichterstatter*innen bestimmt, so ist ihnen nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes das Wort zu erteilen. Bei Behandlung von Anträgen ist dem*der Antragssteller*in als erstes das Wort zu erteilen. Nach Abschluss der Aussprache und vor dem Beginn der Abstimmung ist dem*der Antragssteller*in noch einmal das Wort zu geben.
3. Bei Aussprachen ist – falls erforderlich – eine Redeliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Redeliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.

4. Jedes Mitglied des tagenden Organs kann sich an der Aussprache beteiligen; es darf an Abstimmungen, die es betreffen, nicht teilnehmen.
5. Direkte Fragen und kurze Erwidernungen außerhalb der Redeliste während der Aussprache können von der Tagungsleitung zugelassen werden.
6. Auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit durch Beschluss der Versammlung festgelegt werden.
7. Durch die Tagungsleitung oder auf Wunsch der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann Gästen und hauptberuflichen Mitarbeitenden der DLRG und DLRG-Jugend das Wort erteilt werden.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

1. Wird das Wort zur Geschäftsordnung verlangt, so wird es außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redenden durch die Tagungsleitung erteilt. Der*die Redende zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. Zur Geschäftsordnung kann erst gesprochen werden, wenn der*die Vorredner*in geendet hat.
2. Die Tagungsleitung kann zu jeder Zeit selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den*die Redner*in unterbrechen.
3. Die Protokollierung persönlicher Erklärungen erfolgt auf Antrag ohne Abstimmung.

§ 7 Anträge

Die stimmberechtigten Mitglieder einer Tagung sind antragsberechtigt.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte oder neue Anträge, die sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergeben, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

2. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
3. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Reihenfolge der Redner*innen sofort abzustimmen, nachdem der*die Antragssteller*in kurz für die Dringlichkeit gesprochen hat. Vor der Abstimmung ist einem*r eventuellen Gegenredner*in die gleiche Redezeit einzuräumen.
4. Ist die Dringlichkeit bejaht, erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
5. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Landesjugendordnung oder der Geschäftsordnung, auf Wahl oder auf Abwahl sowie Beschlüsse mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind unzulässig.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird sofort abgestimmt. Man zeigt sie durch Heben beider Hände an.
2. Insbesondere folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:
 - a) Antrag auf Unterbrechung, Vertagung, Terminierung und Beendigung der Tagung
 - b) Antrag auf Vertagung, Terminierung oder Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes
 - c) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
 - d) Überweisung an einen Ausschuss
 - e) Übergang zur Tagesordnung
 - f) Schluss der Debatte
 - g) Schluss der Redeliste
 - h) Beschränkung der Redezeit
 - i) Anhörung von Personen außerhalb der Redeliste
 - j) Neueröffnung der Debatte

- k) Aufhebung von Geschäftsordnungsanträgen zu b)
 - l) Abwahl des Tagungspräsidiums oder einzelner seiner Mitglieder
 - m) Wiederholung von Wahlen, Abwahlen und Abstimmungen, die aufgrund eines Formfehlers notwendig sind
3. Auf Wunsch ist vor der Abstimmung dem*der Antragsteller*in sowie einem*r Gegenredner*in unter Einräumung der gleichen Redezeit das Wort zu erteilen.
 4. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte bzw. auf Schluss der Redeliste sind die Namen der in der Redeliste noch eingetragenen Redner*innen zu verlesen.

§ 10 Abstimmung

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich bekannt zu geben.
2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Tagungsleitung ohne Aussprache.
3. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch die Tagungsleitung zu verlesen; die Tagung kann darauf verzichten.
4. Stimmberechtigt sind nur die in der Tagung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer*innen.
5. Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifel über den Gegenstand der Abstimmung kann sich ein*e Tagungsteilnehmer*in jedoch zu Wort melden. Auskunft erteilt in diesem Fall die Tagungsleitung; sie kann diese Aufgabe auch delegieren.
6. Über Tagesordnungspunkte, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf in der Versammlung nicht erneut beraten und abgestimmt werden.

§ 11 Wahlen und Abwahlen

1. Wahlen und Abwahlen dürfen – mit Ausnahme der Wahl eines Tagungspräsidiums – nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß erforderlich sind, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben sind.
2. Vor Wahlen, mit Ausnahme der Wahl eines Tagungspräsidiums, ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Personen zu wählen.
3. Der Wahlausschuss hat eine Wahlleitung zu bestimmen, die während des Wahlaktes die Rechte und Pflichten einer Tagungsleitung hat.
4. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidat*innen die Voraussetzungen erfüllen, die die Landesjugendordnung vorschreibt. Vor der Wahl sind die Kandidat*innen zu fragen, ob sie kandidieren. Ist ein*e Kandidat*in gewählt, so ist er*sie zu fragen, ob er*sie die Wahl annimmt. Ein*e abwesende Person kann gewählt werden, wenn dem Wahlausschuss vor der Abstimmung eine Erklärung in Textform des*der Kandidaten*in vorliegt, aus der seine*ihre Bereitschaft hervorgeht zu kandidieren und im Falle einer Wahl diese anzunehmen.
5. Auf Antrag kann die Tagung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Allen Kandidat*innen ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen.
6. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und von der Wahlleitung bekannt zu geben. Die Gültigkeit ist ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen.

§ 12 Protokoll

1. Über jede Tagung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist den Mitgliedern des jeweiligen Organs innerhalb von sechs Wochen zuzuleiten. Für Jugendversammlungen genügt ein öffentlicher Aushang an bekanntzugebender Stelle. Delegierte erhalten das Protokoll über den*die Jugendvorsitzende*n ihrer Gliederungsebene.

2. Das Protokoll muss enthalten:
 - a) Datum und Ort der Tagung
 - b) Name der Tagungsleitung und des*der Protokollanten*in
 - c) Namen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Tagung, Anzahl der Gäste
 - d) Namen der Kandidat*innen bei Wahlen und Wahlergebnis
 - e) den Wortlaut der Anträge (außer GO-Anträge), Namen der Antragsteller*innen und Abstimmungsergebnis
 - f) Erklärungen zum Protokoll
 - g) auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds einer Tagung einzelne Punkte aus dem Diskussionsverlauf bzw. persönliche Erklärungen.
3. Die Protokolle sind jeweils von der Tagungsleitung und von dem*der Protokollant*in, der*die auch ein*e Angestellte*r der DLRG sein kann, zu unterzeichnen.
4. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bzw. Bekanntgabe in Textform Einspruch erhoben worden ist. Der Einspruch ist gegenüber dem*der Jugendvorsitzende*n der entsprechenden Gliederungsebene zu erheben.

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann durch den Landesjugendtag oder den Landesjugendrat mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Beschluss des außerordentlichen Landesjugendtages am 03.12.1989 in Sinsheim in Kraft.

Die neunte Änderung wurde beim ordentlichen Landesjugendtag am 04.05.2025 in Bad Schussenried vorgenommen und gilt mit Inkrafttreten der zugehörigen LJO-Änderungen ab 04.05.2025.

Notizen





DLRG-Jugend Landesverband Württemberg e. V.
Mühlhäuserstraße 305
70378 Stuttgart

info@wuerttemberg.dlrg-jugend.de

wuerttemberg.dlrg-jugend.de